

**6363/J XX. GP**

**Eingelangt am 27.05.1999**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

*Am 24.07.2015 erfolgte eine vertraulichkeits-/datenschutzkonforme Adaptierung*

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Scheibner  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Auskunftsverweigerung durch den Bundesminister für Finanzen

Die Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen haben am 20. Jänner 1999 an den Bundesminister für Finanzen die parlamentarische Anfrage 5642/J betreffend den N.N. gerichtet. In dieser Anfrage wurden 18 konkrete Fragen zu Vorgängen und Vorwürfen rund um die Person von N.N. gestellt.

Der Bundesminister hat in der „Anfragebeantwortung“ 5291/AB keine einzige dieser Fragen beantwortet sondern bloß folgendes mitgeteilt:

„Die gestellten Fragen betreffen Sachverhalte bzw Verfahren, deren Inhalt der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B - VG unterliegt. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, daß mir die Beantwortung dieser Fragen im einzelnen nicht gestattet ist.“

Ich möchte jedoch die Gelegenheit benutzen, darauf hinzuweisen, daß ich die zuständigen Organisationseinheiten ersucht habe, hier die erforderlichen Prüfungen durchzuführen und Maßnahmen zu ergreifen. Wie mir berichtet wurde, sind die notwendigen Schritte bereits gesetzt worden.“

Diese Vorgangsweise stellt eine Verhöhnung des Parlaments dar, da sie das Interpellationsrecht ad absurdum führt. Die unternommenen Abgeordneten sind der Meinung, daß die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Finanzen unzutreffend ist und nur zum Vorwand dient, unangenehme Fragen nicht beantworten zu müssen. Dies kann aber nicht hingenommen werden, weshalb nunmehr die Auskunft begehr wird, inwieweit die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht und die Amtsverschwiegenheit der Beantwortung der einzelnen Fragen konkret entgegensteht. Es ergeht daher an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

## **ANFRAGE**

1. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Seit wann sind Ihnen die gegen den N.N. im Zusammenhang mit dem Verdacht der Steuerhinterziehung zugunsten des Kosmetikunternehmens erhobenen Vorwürfe bekannt?“
2. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Welche Veranlassungen wurden von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

bzw. der Finanzlandesdirektion für Salzburg in diesem Zusammenhang bisher getroffen?“

3. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Wie ist der gegenwärtige Stand des Disziplinarverfahrens gegen N.N. und wann ist mit seiner Beendigung zu rechnen?“
4. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Wie ist der gegenwärtige Stand der Abgabenverfahren und der Finanzstrafverfahren, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verdacht auf Steuerhinterziehung stehen und wann ist mit ihrer Beendigung zu rechnen?“
5. Inwieweit, steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Wurden im gegebenen Zusammenhang von den Finanzbehörden auch Anzeigen, Sachverhaltsdarstellungen bzw. Informationen an die Staatsanwaltschaft erstattet bzw. weitergeleitet?  
Wenn ja, wann und worauf beziehen sich diese Erledigungen?  
Wenn nein, warum nicht?“
6. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Sind weitere Bedienstete der Finanzverwaltung in diese Angelegenheit verwickelt?  
Wenn ja, welche?“
7. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Seit wann sind Ihnen die gegen N.N. im Zusammenhang mit seinen angeblichen Kontakten zum Salzburger Rotlichtmilieu erhobenen Vorwürfe bekannt?“
8. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Welche Veranlassungen wurden von seiten des Bundesministeriums für Finanzen bzw. der Finanzlandesdirektion für Salzburg in diesem Zusammenhang bisher getroffen?“
9. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Sind diese Vorwürfe auch Gegenstand disziplinärer Maßnahmen bzw. eines Disziplinarverfahrens gegen N.N.?  
Wenn nein, warum nicht?  
Wenn ja, wie ist der gegenwärtige Stand des Verfahrens?“
10. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Wurden im gegebenen Zusammenhang von den Finanzbehörden auch Anzeigen, Sachverhaltsdarstellungen bzw. Informationen an die Staatsanwaltschaft erstattet bzw. weitergeleitet?  
Wenn ja, wann und worauf beziehen sich diese Erledigungen?  
Wenn nein, warum nicht?“

11. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgaben rechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Sind weitere Bedienstete der Finanzverwaltung in diese Angelegenheit verwickelt?  
Wenn ja, welche?“
12. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Teilen Sie die Auffassung, daß diese Vorwürfe geeignet sind, das Ansehen der Salzburger Finanzverwaltung zu schädigen?“
13. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Werden Sie Maßnahmen setzen, um das volle Ansehen der Salzburger Finanzverwaltung wiederherzustellen?  
Wenn ja, welche?  
Wenn nein, warum nicht?“
14. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Sind Sie der Auffassung, daß eine weitere dienstliche Verwendung von N.N. auf einen Arbeitsplatz der Finanzverwaltung bis zur Aufklärung aller Vorwürfe nicht im Interesse der Finanzverwaltung liegen kann?  
Wenn ja, welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen?  
Wenn nein, warum nicht?“
15. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Trifft es zu, daß N.N. in einer eigenen Steuerangelegenheit versucht hat, Steuern zu hinterziehen?  
Wenn ja, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?“
16. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAQ bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Werden Sie veranlassen, daß die Steuerakten betreffend N.N. neuerlich geprüft werden?  
Wenn nein, warum nicht?“
17. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Trifft es zu, daß sich bei der Nachbesetzung der Funktion N.N. drei der vier Mitglieder der Begutachtungskommission für einen anderen Bewerber ausgesprochen haben und nur ein Mitglied, nämlich Landessteuerinspektor Dr. Weis, für N.N. eingetreten ist?  
Wenn ja, weshalb wurde dennoch N.N. mit der Funktion betraut?“
18. Inwieweit steht der Beantwortung folgender Frage die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO bzw. die Amtsverschwiegenheit konkret entgegen:  
„Ist es richtig, daß die Bestellung von N.N. insbesondere vom Leiter der Steuersektion Dr. Nolz betrieben wurde?  
Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen?“